

Einwohnergemeinde Gondiswil

**Reglement über die Neuvermarchung der
Gemeinde und die Aufteilung der
Vermarchungs- und Vermessungskosten**

REGLEMENT ÜBER DIE NEUVERMARCHUNG DER GEMEINDE UND DIE AUFTEILUNG DER VERMARCHUNGS- UND VERMESSUNGSKOSTEN

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt gestützt auf:

- Art. 950 ZGB und Art. 39 – 42 des Schlusstitels des ZGB,
- Die Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung,
- Den Bundesbeschluss vom 9. März 1978 über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung,
- Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,
- Das Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen,
- Das Dekret vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke,
- Die Verordnung des Regierungsrates vom 23. Januar 1974 über den Gebührentarif für die Nachführung der Vermessungswerke,
- Das Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung

folgendes Reglement:

Artikel 1

Auftrag, Kompetenz

¹ Die Einwohnergemeinde Gondiswil wird unter Aufsicht des Gemeinderates nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde neu vermessen (Vermarchung und Vermessung).

² Der Gemeinderat bezeichnet die ausführenden Instanzen.

³ Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Arbeiten in Etappen (Lose) aufzuteilen. Der Zeitpunkt der Ausführung wird vom Gemeinderat bestimmt und richtet sich insbesondere nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde sowie nach allfälligen Weisungen und Vorschriften von Bund und Kanton.

⁴ Die an den Kanton zu leistenden Jahresraten sind jeweils im Voranschlag aufzunehmen. Gleichzeitig wird der Gemeinderat ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel, soweit notwendig, durch die Aufnahme von Bankdarlehen zu beschaffen.

⁵ In einer ersten Etappe ist die Vermarchung und Vermessung des Gemeindeteils östlich der Staatsstrasse (soweit noch nicht neu vermarcht) in Angriff zu nehmen.

⁶ Das Vermessungswerk aus dem Jahre 1886, das bisher als provisorische Grundlage diente, wird nach Abschluss und Anerkennung der Neuvermessung ausser Kraft gesetzt.

Artikel 2

Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Abschluss des Werkvertrages mit einem patentierten Ingenieur-Geometer und Einholung der Genehmigung durch die Kantons- und Bundesbehörden.

- b) Bildung einer allfälligen Vermessungskommission (gemäss Werkvertrag).
- c) Gesuchstellung an den Staat Bern zur Bevorschussung der gesamten Vermessungs- und Vermessungskosten sowie zur Übernahme der Kantonsanteile an den Gesamtkosten.
- d) Einholung der Genehmigung des Vermessungswerkes durch Kanton und Bund.
- e) Finanzielle Regelungen.

Artikel 3

Finanzierung

¹ Die Vermessungskosten trägt die Gemeinde, soweit sie nicht durch Kanton oder Bund getragen werden.

² Die der Gemeinde verbleibenden Vermessungskosten sind zu 40 % von den Grundeigentümern und zu 60 % von der Gemeinde zu tragen.

³ Die Fälligkeit der von den Grundeigentümern geschuldeten Kostenanteile beginnt mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Der Verzugszins richtet sich nach dem Zinssatz für eine 1. Hypothek der Kantonalbank des Kantons Bern.

Artikel 4

Entscheid bei Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen werden durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden allfällige im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

So beraten und mit 33 gegen 00 Stimmen angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 12. Juli 1984.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. G. Schär

sig. K. Hostettler

G. Schär

K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement über die Neuvermarchung der Gemeinde und die Aufteilung der Vermarchungs- und Vermessungskosten 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Juli 1984, d.h. vom 20. Juni 1984 bis 1. August 1984, in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage und die Einsprachefrist sind in Nr. 25, 26 und 27 des Amtsanzeigers vom 21. und 28. Juni und 5. Juli 1984 sowie im Amtsblatt Nr. 45 vom 20. Juni 1984 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 20. August 1984

Der Gemeindeschreiber:

sig. K. Hostettler

K. Hostettler

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 30. August 1984.